

**Zeitschrift:** Schweizerische Militärzeitschrift  
**Band:** 17 (1851)

**Vereinsnachrichten:** Protokoll der siebzehnten Versammlung der schweizerischen Militärgesellschaft in Basel den 26. Mai 1851

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Protokoll der siebenzehnten Versammlung der schweizerischen Militärgesellschaft in Basel den 26. Mai 1851.

Der Vorstand der schweizerischen Militärgesellschaft für 1851 setzte die statutengemäße Versammlung derselben auf Montag den 26. Mai fest; demgemäß traf die Vereinsfahne in Begleit des abtretenden Vorstandes von Luzern schon Sonntag den 25. Mai, Vormittag 11 Uhr, hier ein und wurde auf übliche Weise empfangen. Nachmittags 3 Uhr des gleichen Tages versammelten sich die Abgeordneten der verschiedenen Sektionen und Kantonal Militärgesellschaften im Ballsaale des hiesigen Stadtkasino's zur Berathung und Festsetzung der Traktanden für die allgemeine Versammlung. Dabei waren vertreten :

- Der Kanton Aargau durch Herrn Oberst Frey von Brugg.  
 " " Baselland durch Herrn Oberstlt. Aloß von Liestal und Herrn Oberstlt. Buser von Liestal.  
 " " Bern durch Herrn Major Kehrli von Uhenstorf und Herrn Kommandant Bogel von Wangen.  
 " " Luzern durch Herrn Oberst Billiger von Luzern und Herrn Kommandant Ullmann von Luzern.  
 " " Neuenburg durch Herrn Major Phillipin von Neuenburg.  
 " " Schaffhausen durch Herrn Hauptmann Rauschenbach von Schaffhausen und Herrn Hauptmann Scherer von Schaffhausen.

- Der Kanton Solothurn durch Herrn Kommandant Vivis von Solothurn.  
 " " Thurgau durch Herrn Kommandant Ruch von Frauenfeld.  
 " " Zürich durch Herrn Kommandant Schultheß von Zürich,  
 Herrn Stabshauptmann v. Escher von Zürich und Herrn  
 Geniehauptmann Wolff von Zürich.  
 " " Baselstadt durch Herrn Oberstlt. R. Paravicini von Basel  
 und Herrn Stabshauptmann S. Bachofen von Basel.

Aus den Kantonen Unterwalden, Tessin und Waadt waren einzelne Offiziere eingetroffen, aber ohne amtlichen Auftrag. St. Gallen, Uri, Schwyz, Zug und Genf hatten sich entschuldigt. Ohne Entschuldigung blieben weg: Appenzell, Graubünden, Glarus, Freiburg und Wallis.

Während dieser Verhandlungen, die fast bis Abends 8 Uhr währten, hatten sich die bereits anwesenden Offiziere ins Sommerkasino begeben, das bei einbrechender Nacht festlich erleuchtet wurde.

Montag den 26. Mai, als am eigentlichen Vereinstage, wurde Morgens 6 $\frac{1}{2}$  Uhr Sammlung durch die ganze Stadt geschlagen. Sämmtliche Herren Offiziere, ungefähr 350 an der Zahl, begaben sich auf die Pfalz, woselbst die feierliche Uebergabe der Vereinsfahne vom abtretenden Vorstande an den neuen Vorstand der Gesellschaft erfolgte. Herr Oberst Billiger von Luzern, abtretender Präsident, sprach dabei die Ueberzeugung aus, daß das in Luzern rein bewahrte Banner eben so treuen, so eidgenössischen Händen und Brüdern übergeben würde; Herr Oberst S. J. Stehlin, neuer Vorstand, erwiderte kräftig, daß hier, gleichsam auf den Vorposten, die Fahne, das gemeinsame Zeichen unsers Vaterlandes, treu bewahrt und bewacht werden solle.

Von da begab sich der Zug in der durch das Festprogramm bestimmten Ordnung in das Stadtkasino, als den erwählten Versammlungsort der Gesellschaft.

Der Präsident, Herr Oberst Stehlin, eröffnete die Versammlung mit folgender Anrede:

Waffenbrüder, Freunde!

Zum ersten Mal seit dem achtzehnjährigen Bestehen der schweizerischen Militärgesellschaft wird deren ordentliche Sitzung in Basel gehalten und mir die Ehre zu Theil, Euch, werthe Waffenbrüder, zu begrüßen und willkommen zu heißen.

Mit inniger Freude begrüße ich Euch auch im Namen der Mitcidgenossen in Basel, im Namen der Offiziere von Baselstadt. Seid herzlich willkommen und empfanget unser Aller freundeidgenössischen Gruß, der lebendig ist durch die Gefühle, welche wir mit Euch für das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes in uns tragen, lebendig durch den Zweck dieser Gesellschaft, den wir mit Euch fördern wollen, lebendig durch den enger geschlossenen Bund der Eidgenossen.

Waffenbrüder, Freunde! Es waren die Gefühle reiner Vaterlandsliebe, welche die Gründung der schweizerischen Militärgesellschaft veranlaßten, im Bewußtsein, daß das gemeinsame Wohl eines freien Volkes nur durch einträchtiges Zusammenwirken Aller gefördert werden könne und daß nur durch Vereinigung und durch Einigkeit ein Volk erstarken kann. Wo anders aber mußten diese Gefühle lebendiger hervortreten als in der Brust derjenigen, welche zunächst berufen sind, für die höchsten Güter eines freien Volkes selbst mit dem Leben einzustehen? Ein hohes Bewußtsein hat unsere Väter zur That geführt, die unsere Freiheit begründete, und warum sollte das gleiche Bewußtsein den Söhnen nicht die Thatkraft verleihen, die Errungenschaften der Väter eben so standhaft zu behaupten?

Dieses Bewußtsein in uns lebendig zu erhalten und zur Thatkraft zu befähigen, sei daher auch in der heutigen Versammlung unser Zweck, die Statuten der schweizerischen Militärgesellschaft weisen deutlich auf diese Zwecke hin und sie verändern sich nicht, wenn gleich durch die neue Bundesverfassung und durch die neugeschaffene Militärorganisation die Thätigkeit der Gesellschaft in eine neue Periode eintritt.

Es dürfte uns dieser Umstand veranlassen, einen kurzen Blick auf die bisherige Verfolgung dieser Zwecke, auf die bisherige Thätigkeit der Gesellschaft zurück zu werfen. Die Bestimmung der eidgenössischen Militärgesellschaft ist rein militärisch und soll zur Hebung des eidgenössischen Wehrwesens thätig mitwirken. Es deutet diese Bestimmung auf die richtige Erkenntniß hin, daß jede andere Tendenz unverträglich mit unserm Wehrsystem sei und nur einen zersetzenden Einfluß üben müßte. Die Unvollkommenheiten aber, welche mit einem Milizsystem im Wehrwesen verbunden sind, waren so fühlbar, die Fortschritte, welche in der Kriegskunst und Technik im Laufe dieses Jahrhunderts gemacht worden sind und fortwährend gemacht werden, erfolgten so rasch auf einander, daß das Feld rein militärischer Wirksamkeit als ein sehr ausgedehntes erscheinen mußte, ganz geeignet, die volle Thätigkeit und die Spannkraft der Gesellschaftsglieder in Anspruch zu nehmen, wenn den gefühlten Uebelständen abgeholfen und die Fortschritte in der Kriegskunst und Technik zur Hebung unsers Wehrwesens benutzt werden sollen.

Dieses Ziel im Auge sicherte sich die eidgenössische Militärgesellschaft durch Organisation und Verzweigung in den Kantonen eine Stellung, von welcher aus sie nicht ohne Erfolg wirksam auftreten konnte, sei es durch direkte Eingaben und Vorstellungen an die eidgenössischen und kantonalen Behörden oder durch persönlichen Einfluß ihrer thätigsten Mitglieder, so wie später durch ein besonderes Organ.

Im Allgemeinen einer zentralern Leitung im Militärwesen den Weg bahrend, wurde schon frühe auf eine gleichmäßigere und umfassendere Instruktion der Offiziere und Truppen, besonders aber der Instruktoren gedrungen, Vorschläge, die auf zweckmäßigere Organisation des Heeres und der verschiedenen Waffengattungen hingingen, wurden gebracht und sowohl die fühlbarsten Uebelstände als die zweckmäßigen Abhülfsmittel bezeichnet. Beobachtungen, welche durch Mitglieder unserer Gesellschaft bei andern Armeen gemacht worden, gaben

Anlaß zu Relationen, die besonders im Gebiete der Taktik und der Bewaffnung das Interesse der Gesellschaft beanspruchten, manche mit unserm Milizsysteme verbundene Unvollständigkeit trat dadurch greller hervor und führte die Gesellschaft zu einläßlichen Prüfungen, inwiefern solche anderwärts beobachteten Fortschritte auf diesen Gebieten mit den Eigenthümlichkeiten und Bedürfnissen unsers Wehrsystems verträglich seien.

So beschäftigten die neu eingeführten Perkussionsgeschlöffer an den Gewehren schon frühe die Gesellschaft; auf eine kräftigere Bewaffnung der Offiziere wurde hingewiesen, besonders aber sind die Verhandlungen und Untersuchungen der Gesellschaft über eine bessere Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen nicht ohne Einfluß geblieben. — Hoffentlich wird auch bald eine wirksamere Handfeuerwaffe für die Jäger nachfolgen.

Beachtenswerthe Verhandlungen über die zweckmäßigste und nachhaltigste Instruktionsweise bei beschränkter Zeit und angewiesenen Mitteln haben die Gesellschaft vielfach beschäftigt, ebenso die Gesundheits- und Rechtspflege und die Vereinfachung der Exerzir- und Dienstreglemente. Die Fabrikation und die Wirkung des Pulvers, die Besserspannung der Geschütze waren Gegenstand der Verhandlungen, die sich auch über die zweckmäßige Vervollständigung und Unterhaltung der eidgenössischen Befestigungswerke erstreckten.

Noch manche andere Anregung auf diesen Gebieten hat Besprechungen veranlaßt, die nicht ohne Nachhall geblieben sind und ihre Berücksichtigung im Schoße der eidgenössischen Behörden gefunden haben. Mehrere durch die Bestrebungen der Gesellschaft vorbereitete Bestimmungen haben in der Bundesverfassung und in der Militärorganisation von 1850 grundsätzliche Geltung erhalten.

Nicht weniger Einfluß übte die schweizerische Militärgesellschaft auf Beförderung guter Waffenbrüderschaft und Gemeinsinn für das eidgenössische Wehrwesen. — Denn wenn das Zusammenleben bei Waffenübungen und im Felde manche Kameradschaft veranlaßte, so

war es doch der Gesellschaft vorbehalten, solche in einem größern Kreis von Offizieren aus allen Gauen des Vaterlandes zu verbreiten und derselben die rechte Weihe zu geben. Die Anregung zu Aufklärungen in Sachen des gemeinsamen militärischen Berufes, im Streben nach Erforschung des Wahren und nach mehreren Kenntnissen erzeugte eine gegenseitige Achtung, welche ihre Wurzel finden mußte in der Übung jeder männlichen Tugend, die den Krieger ziert, und wenn es solche Tugenden gibt, die dem Einzelnen angeboren sein können, so sind es deren noch viele, die erst angeeignet werden müssen. Dazu aber mußte eine zahlreiche Vereinigung von Offizieren aller Waffen, befeelt von reinem vaterländischem Sinne, wesentlich anregen und beitragen. Je mehr diese edlen Zwecke von der schweizerischen Militärgesellschaft angestrebt worden sind, desto mehr mußte auch der Gemein Sinn für das eidgenössische Wehrwesen befördert werden.

Dieser Rückblick auf die rein militärische Thätigkeit der schweizerischen Militärgesellschaft gestattet uns nun, dieselbe als eine statuten-gemäße, eine erfolgreiche und für das eidgenössische Wehrwesen wohlthätige zu bezeichnen. Manche Anregung zu Verbesserungen im eidgenössischen Wehrwesen ist von ihr ausgegangen und hat theils praktisch, theils grundsätzlich Geltung erhalten; die gute Waffenbrüderschaft und der Gemein Sinn für das Wehrwesen hat sich vermehrt, denn nur wenige Kantone sind es, die bis jetzt noch nicht durch ihre Offiziere in der schweizerischen Militärgesellschaft vertreten wären.

So ermuthigend nun aber die bis jetzt für das eidgenössische Wehrwesen erzielten Resultate erscheinen mögen, so wenig dürfen dieselben überschätzt werden. Hüten wir uns vor der Gefahr der Ueberschätzung und des Selbstbetruges, denn sie liegt nahe und könnte nur den Ruin aller ältern und neuern Errungenschaften herbeiführen.

Waffenbrüder, Freunde! Durch die Bundesverfassung, durch die Militärorganisation hat das eidgenössische Wehrwesen eine breitere Grundlage erhalten, dessen Leitung ist eine zentralere geworden, früher

bestandene Hindernisse sind weggeräumt und dadurch den Verbesserungen im eidgenössischen Wehrwesen der Weg gebahnt; mit allem dem aber ist nur der Boden bezeichnet, auf dem ein neuer Bau aufgeführt werden soll; dieser Bau darf nicht anders als mit sorgfältiger Berücksichtigung aller Interessen des Schweizervolkes erstehen, wenn er anders den Stürmen der Zeit trogen, wenn er denjenigen Schutz gewähren soll, der mit Recht von ihm gefordert wird. Es muß dieser Bau einfache Nationalformen erhalten, welche geeignet sind, durch die im Schweizervolke vorherrschende Vaterlandsliebe belebt zu werden, weil ohne diese geistige Belebung die breiteste Grundlage ein ödes Feld, der großartigste Bau nur eine ertödtende Form bleiben würde.

Waffenbrüder, Freunde! Die Aufgabe ist groß, erwarten wir deren Lösung nicht allein von den hohen Behörden; soll sie glücklich gelöst werden, so bedarf es der Mitwirkung jedes einzelnen von warmer Liebe für das gemeinsame Vaterland durchdrungenen Eidgenossen.

Es sei daher zunächst auch unsere Thätigkeit dahin gerichtet, mitzuwirken, dem eidgenössischen Wehrwesen, das auf einem Milizsysteme beruht, diejenige Form zu verschaffen, welche mit den übrigen Interessen des Volkes möglichst im Einklang steht und zugleich eine Form, vermöge deren die Nachteile mehr und mehr verschwinden, die einem Milizsystem gegenüber demjenigen stehender Armeen ankleben.

— Auch auf die geistige Belebung der Form im Sinne wahrer Vaterlandsliebe mögen fortan unsere Bestrebungen gerichtet sein.

Waffenbrüder, Freunde! Unsere Aufgabe ist nicht allein größer geworden, sie hat auch an Wichtigkeit zugenommen.

Das eidgenössische Wehrwesen hat durch die neuen staatlichen Einrichtungen in unserm Vaterlande eine höhere Bedeutung erhalten. Denn wenn früher die Bundesakte von den europäischen Mächten garantirt gewesen ist, so hat das Schweizervolk die Garantie der Bundesverfassung selbst übernommen, und die neuern Erscheinungen am politischen Horizonte Europa's lassen der Wahrscheinlichkeit Raum, es

könnte diese Garantie vom Schweizervolke gefordert und zur Behauptung der Rechte, so wie des Gebietes unsere Wehrfähigkeit, unsere aufopfernde Liebe für Freiheit und Vaterland erprobt werden.

Berücksichtigen wir aber diese höhere Bedeutung des eidgenössischen Wehrwesens, so dürfen wir nicht absehen von den Fortschritten, welche rings um uns her in den Armeebildungen stattfinden; ohne nur nachzuäffen, sollen wir die anderwärts gemachten Erfahrungen zunutze ziehen, die wahrgenommenen Vortheile mit der Eigenthümlichkeit unsers Milizsystems zu vereinigen trachten. Dieses Zunutzeziehen mag weniger die Organisation, Taktik und Kleidung des Heeres beschlagen, weil diese auf der eigenthümlichen Gestaltung des Bodens, auf dem Grundcharakter des Volkes und zum Theil auf dessen Gewohnheiten beruhen müssen, wenn sie anders einen fördernden Einfluß auf ein Milizheer üben sollen, um so mehr aber sollen wir die in andern Armeen erzielte höhere Schlagfertigkeit uns eigen zu machen suchen, welche wohl zunächst in der Einführung wirksamerer Feuerwaffen besteht. Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes läßt wünschen, es möchten die zahlreichen Versuche, welche in unserm Vaterlande dormalen in dieser Beziehung angestellt werden, die Konkurrenz gegenüber den ausländischen Versuchen aushalten und nicht nur zu einer baldigen Ein-, sondern auch Durchführung gelangen. Nicht weniger wichtig erscheinen auch die Fortschritte, welche auswärtig mit aller Umsicht und Vorbedacht in schnellern und leichtern Transport- und Kommunikationsmitteln gemacht werden, es gewähren dieselben so bedeutende strategische und taktische Vortheile, daß ein Land, welches sich dieselben nicht zuzueignen vermag, eines wesentlichen Theiles seiner Vertheidigungsfähigkeit verlustig ist.

Eine höhere Bedeutung des eidgenössischen Wehrwesens liegt auch in der sowohl personellen als materiellen größern Ausdehnung desselben. Mit dem Aufstellen großer Massen ist aber nichts erzielt, wenn nicht auch in gleichem Verhältnisse die Zahl tüchtiger Offiziere ver-

mehrt werden kann. Diese können bei einem Milizheere nur gewonnen werden, wenn die persönlichen Anlagen und Fähigkeiten sorgfältige und unparteiische Berücksichtigung finden, wenn die Mittel zur Instruktion in einer Weise gewährt und die Instruktion selbst auf eine Weise geleitet wird, daß kein allzu störendes Mißverhältniß zum bürgerlichen Leben eintritt, damit die Lust zum Waffendienste nicht geschmälert wird. Es gilt dieses auch in Bezug auf die allgemeine Instruktion der Truppen und hier sollte schon bei Erziehung der jungen Söhne des Vaterlandes mehr auf den spätern Beruf als eidgenössische Wehrmänner hingeezielt werden.

Es sind dieses eigentliche Bedingungen, von welchen die tüchtige Bildung einer so umfassenden Milizarmee abhängt, Bedingungen, welche mit den Interessen des Bundes, mit den Interessen der Kantone und der einzelnen Wehrpflichtigen so enge versflochten sind, daß es wahrlich der prüfendsten Aufmerksamkeit nach jeder Richtung hin und von allen Beteiligten bedarf, wenn nicht unser ganzes Wehrsystem an unpassenden Formen der Ausführung scheitern soll.

Alle Anstrengungen, die richtige Form für ein tüchtiges Milizheer zu gewinnen, müssen von dem Geiste der Liebe zum theuern Vaterlande, von der moralischen Kraft geleitet und belebt werden, und da sind es zunächst die Offiziere, welche beseelt sind von dieser Liebe, die Alles dahin gibt zum Schutze der höchsten Güter des Vaterlandes, die begabt sind mit der moralischen Kraft, welche Achtung und Vertrauen erwirbt, es sind die Offiziere, von welchen die geistige Belebung der Form, von welchen der Impuls auf die Untergeordneten, auf die Armee ausgehen muß. Das gute Beispiel der Offiziere ist eine unentbehrliche Stütze des Milizsystems.

Allein nicht nur während der kurzen Perioden, welche der eidgenössische Wehrmann im Waffendienste zubringt, gilt es, einen moralischen Einfluß auf ihn auszuüben. Es müssen ihm während den längern Perioden des bürgerlichen Lebens die Quellen, aus welchen

die begeisterte Liebe zum theuern Vaterlande und die moralische Kraft fließt, unverfiegbar erhalten werden. Diese fließen aber nicht aus dem Buchstaben der Verfassungen und Gesetze, sondern aus der Gesinnungstüchtigkeit und Treue derjenigen, welche mit der Handhabung der Gesetze betraut, aller derjenigen, welche denselben unterworfen sind. Sie fließen auch nicht allein aus den Naturschönheiten unsers Vaterlandes, aus der Geschichte unserer Väter, sie müssen auch fließen aus einer weisen Gesetzgebung und Verwaltung, die gleiches Recht und gleiche Pflicht gegen alle Glieder des Bundesstaates, so wie gegen jeden Einzelnen übt und dem Ganzen wie dem Einzelnen Sicherheit und Schutz gewährt, welche eine nachhaltige Erziehung der Jugend anordnet, welche die Kirche schützt, die Gebrechlichkeit des hilflosen Alters unterstützt und die Quellen der Armuth verstopft, welche die Hülfquellen des Landes eben so gerecht beansprucht als weise benützt und die materielle Wohlfahrt des Volkes zu heben bemüht ist, welche gemeinnützige Bestrebungen der Bürger, Wissenschaft und Kunst zu befördern sucht.

Wo diese Quellen fließen, da wird sich jeder Eidgenosse eines theuern Vaterlandes bewußt und in diesem Bewußtsein liegt die belebende Kraft unsers Wehrsystemes. Bei einem Volke, das nur unter dem Schutze selbstgeschaffener Gesetze lebt, bei einem Volke, das so viele militärische Eigenschaften besitzt, das die Erinnerungen an die Thatkraft der Väter stets lebendig aufzufrischen versteht, darf diese Quelle nicht versiegen, darf dieses Bewußtsein nicht erlöschen.

Waffenbrüder, Freunde! Wir sehen, daß das Ziel, nach welchem die Thätigkeit der schweizerischen Militärgesellschaft gerichtet ist, nicht allein durch unsere Bestrebungen erreicht werden kann. Und wenn wir auch gesehen haben, daß die bisherige Wirksamkeit der Gesellschaft eine erfolgreiche gewesen ist, so müssen wir erkennen, daß das Feld, auf welchem wir zu operiren haben, auch ein weit umfangreicheres geworden ist. Es liegt noch sehr Vieles zu erstreben vor uns.

Waffenbrüder! Nicht nur diese Betrachtungen, nein, auch die

Zeitläufe mahnen und fordern auf, unsere Thätigkeit zu verdoppeln. Sorgen wir, so viel an uns ist, daß, was auch die Zukunft bringen mag, wir gerüstet seien, um die Feuerprobe mit Ehren bestehen zu können.

Prüfen wir uns selbst in Wahrheit, überschätzen wir uns selbst nicht, so werden wir stark und fest stehen, wir werden den Feind nicht verachten, aber auch nicht fürchten.

Ich erkläre die siebenzehnte Versammlung der schweizerischen Militärgesellschaft für eröffnet.

Dann begannen die Verhandlungen :

I. Das Protokoll der letzten Versammlung in Luzern wurde, da dasselbe seither im vierten Heft der schweizerischen Militärzeitschrift, neue Folge, erster Jahrgang, allgemeine Veröffentlichung gefunden hatte, ohne Ablefung genehmigt.

II. Auf Vorschlag des Präsidenten wurde zur Wahl dreier Stimmzähler geschritten und zu solchen ernannt :

Stabshauptmann v. Escher aus Zürich, Infanteriehauptmann Louchon aus Neuenburg, Infanteriehauptmann Kauschenbach aus Schaffhausen.

III. Der Präsident relatirte hierauf über die Verhandlungen der Vorversammlung und hob mit besonderem Nachdruck die Nothwendigkeit genauerer Befolgung des Gesellschaftsbeschlusses von Solothurn und Luzern in Betreff des Mitgliederverzeichnisses und der Jahresbeiträge hervor. Die Versammlung nahm auf Antrag des Präsidenten in dieser Sache den Beschluß der Vorversammlung als den ihrigen an; welcher lautet wie folgt: „Die Versammlung ertheilt dem Vorstande die Vollmacht, mit möglichster Beförderung die laufenden und, so weit es möglich ist, auch die rückständigen Beiträge einzufordern und zu dem Ende alle Maßregeln zu treffen, die zum Zwecke führen können.“

IV. In Kraft des Beschlusses von Solothurn hatte der Vorstand

die Kantonal Militärgesellschaften Aargau, St. Gallen, Genf und Neuenburg zur Berichterstattung über die militärischen Leistungen ihrer Kantone bezeichnet.

Die Rapporte von Aargau, Genf und Neuenburg waren eingelaufen. St. Gallen hatte sich entschuldigt. Auf Antrag des Herrn Stabshauptmanns v. Escher, unterstützt von Herrn Oberst Egloff, wurden dieselben dem Vorstande übergeben, „um sie gehörigen Ortes zu verdanken und zur allgemeinen Benutzung der schweizerischen Militärzeitschrift einzuverleiben“.

(Folgen in Beilage 1, 2 und 3.)

V. In Bezug auf den in Luzern sub X. gefaßten Beschluß, den Verleger der schweizerischen Militärzeitschrift anzufragen, ob für die Mitglieder der Gesellschaft, unbeschadet der Sache, keine billigeren Bedingungen zu gewähren seien, relatierte der Vizepäsident, Herr Oberstlt. Hübscher. Es ergibt sich aus dessen Relation, daß bei obwaltenden Verhältnissen eine derartige Preisermäßigung nicht zulässig sei. Auf Antrag des Präsidenten, Herrn Oberst Stählin, beschloß die Versammlung: „diese Berichterstattung zu verdanken, dem Beschlusse von Luzern keine weitere Folge zu geben und den üblichen Beitrag der Gesellschaft, 400 Franken a. W., wiederum der Redaktion der Zeitschrift zukommen zu lassen.“

VI. Mehrere Kantonalsektionen, so wie Kantonal Militärgesellschaften sind zu wiederholten Malen an den Vorstand um Uebersendung der Statuten der Gesellschaft eingekommen. Da dieselben jedoch gänzlich vergriffen, ertheilte die Versammlung dem Vorstande die Vollmacht, dieselben in genügender Anzahl wieder drucken zu lassen.

VII. Herr Stabst. Rudolf Merian von Basel verliest seine Arbeit: „das Jägergewehr für die Schweiz“.

Nach einigen Bemerkungen von Seite der Herren Oberst Egloff und Oberstlt. Hübscher darüber wurde der Beschluß der Vorversammlung genehmigt, welcher lautet wie folgt: „die Arbeit bestens zu ver-

danken, dem schweizerischen Militärdepartement zur gutfindenden Beachtung zu übermachen und dieselbe zur weitem Verbreitung der schweizerischen Militärzeitschrift einzuverleiben“.

(Folgt in Beilage 4.)

VIII. Herr Divisionsarzt Major Dr. Brenner von Basel verliest eine Arbeit über das eidgenössische Pensionswesen, wie es sich in Folge des Gesetzes vom Jahr 1848 gestaltet hat. Dieser höhere Sanitätsoffizier hatte in amtlicher Stellung Gelegenheit, sich vom Un genügenden dieser Vorsorge für die verunglückten Krieger zu überzeugen und trug darauf an, durch eine Art wechselseitiger Versicherung den Uebelständen dieser wichtigen Angelegenheit abzuhelfen.

Herr Oberst Billiger und Herr Oberstlt. Hübscher unterstützten diesen Gedanken lebhaft. Auf den Antrag des Präsidenten beschloß die Versammlung, „die vorliegende Arbeit bestens zu verdanken und den Vorstand zu beauftragen, sie der schweizerischen Militärzeitschrift zur Veröffentlichung zu übermachen“.

(Folgt in Beilage 5.)

IX. Die Festschrift, „Ideen über Organisation und Taktik der schweizerischen Infanterie“, wurde vorgelegt. Gegenüber der Anfrage des Präsidenten, ob die Einleitung derselben als Uebersicht des Ganzen vorgelesen werden solle, beantragte Herr Oberstlt. Aloß, in Anbetracht der vorgerückten Zeit und des Umfanges derselben, darauf zu verzichten, da ja die Sache gedruckt und so Jedermann zugänglich sei, was genehmigt wurde. Der Präsident unterlegte hierauf den Beschluß der Vorversammlung der Abstimmung, welcher auch einstimmig angenommen wurde und lautet wie folgt: „Die Gesellschaft beauftragt den Vorstand, diese Schrift den Herren General W. S. Dufour, Oberst Ed. Ziegler und Oberst E. Egloff zur Prüfung und Begutachtung zu übermachen.“

Eine Bemerkung des Herrn Hauptmanns Stuß von Liestal wurde als nicht zur Sache gehörig beseitigt.

X. Herr Stabshauptmann Sam. Bachofen von Basel verlas einen Antrag auf Gründung von Fechtvereinen; der Antragsteller verlangt Hebung und Förderung der Uebung im Gebrauch der blanken Waffen und sieht darin ein gewichtiges Element für unsere Infanterie.

Herr eidg. Oberst Müller unterstützte lebhaft den Sprecher, machte jedoch auf einige Schwierigkeiten in Bezug auf Ausführung der Idee aufmerksam; dessenungeachtet nahm die Versammlung fast einstimmig auf Antrag des Präsidenten den Beschluß der Vorversammlung an: „die Gesellschaft verdankt diese Arbeit bestens und beauftragt den Vorstand, ihr die größtmögliche Veröffentlichung zu verschaffen“.

(Folgt in Beilage 6.)

XI. Der Präsident legte der Versammlung eine Arbeit vor, die Herr Oberstlt. Massé in Genf dem Vorstande eingesandt hatte: *trente règles concernant l'emploi de l'artillerie en campagne annotées d'exemples*. In Anbetracht ihrer Ausdehnung wurde beschlossen, sie nicht vorzulesen, sondern „dem Einsender dieselbe bestens zu verdanken und sie der schweizerischen Militärzeitschrift zur weitem Verbreitung und Benutzung einzuverleiben“.

(Folgt in Beilage 7.)

XII. Der Aktuar verlas eine Zuschrift von Herrn Kommandant Schwarz von Aarau, den Dienst der leichten Infanterie und die Einübung desselben durch die gesammte Infanterie betreffend. Der Schreibende bedauert, beim Feste nicht erscheinen zu können, und sendet daher schriftlich diesen Antrag, den er sonst mündlich gehalten haben würde. Die Versammlung beschloß: „den Antrag bestens zu verdanken und ihn der schweizerischen Militärzeitschrift zur Veröffentlichung zu übermachen“.

(Folgt in Beilage 8.)

XIII. Herr Kommandant Vogel von Bern hatte der Vorversammlung angezeigt, daß er hoffe, der allgemeinen Versammlung die

Waffe vorzulegen, die Herr Oberst Döfenbein dem bernerischen Offiziersverein in Fraubrunnen als projektirtes Jägergewehr gezeigt habe; er erwarte das Gewehr unfehlbar mit der kommenden Post. Da dasselbe jedoch nicht eintraf, so konnte diesem Anzug keine weitere Folge gegeben werden.

XIV. Herr Kommandant Ruch von Frauenfeld beantragte im Namen der Sektion Thurgau, die Gesellschaft möge sich beim schweizerischen Militärdepartement verwenden, daß der § 73 der Militärorganisation ins Leben gerufen werde. Die Versammlung beschloß: „den Vorstand zu bevollmächtigen, die nöthigen Schritte im Sinne dieses Antrages zu thun“.

XV. Der Kassier der Gesellschaft legte die Rechnung des Jahres 1850 vor, die bei einer Ausgabe von 493 Fr. 90 Rappn. und einer Einnahme von 528 Fr. 48 $\frac{1}{2}$  Rappn. einen Saldo von 34 Fr. 58 $\frac{1}{2}$  Rappn. ausweist und die vom Vorstand geprüft und gebilligt worden ist. Auf Antrag des Herrn Stabshauptmanns v. Escher beschloß die Versammlung: „die vorgelegte Rechnung zu genehmigen, die Dienste des Herrn Kassier Walthardt bestens zu verdanken und denselben in seinem Amte fernerhin zu bestätigen“.

XVI. Der jährliche Beitrag für das Jahr 1851 wurde auf Antrag des Herrn Oberstlt. Paravicini und Hübscher auf 1 Fr. a. W. oder 1 Fr. 50 Rappn. n. W. festgesetzt.

XVII. Da keine Anmeldung Seitens der Sektionen für die Abhaltung des nächsten Festes eingelaufen war, so hatte die Vorversammlung beschlossen, die Stadt Neuenburg als nächstjährigen Festort vorzuschlagen, entgegen einer Ansicht, die St. Gallen als solchen wollte.

Der Präsident eröffnete diesen Vorschlag der Versammlung. Herr Major Phillipin von Neuenburg glaubte die Versammlung auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen zu müssen, die der Abhaltung des Festes in Neuenburg sich entgegenstellen dürften. Herr Stabshauptmann v. Escher schlug abermals St. Gallen vor, da bereits seit vier Jahren

das Fest nicht mehr in der östlichen Schweiz abgehalten worden sei. Der Präsident setzte beide Vorschläge ins Mehr. Für Neuenburg ergaben sich 106 Stimmen, für St. Gallen 42. Neuenburg ist daher Festort.

XVIII. Da der Abgeordnete von Neuenburg nicht im Falle war, definitive Vorschläge für den nächstjährigen Vorstand zu machen, so bevollmächtigte, auf Antrag des Herrn Oberstlt. Klotz von Riestal, die Versammlung den dießjährigen Vorstand, diese Angelegenheit im Verein mit der Sektion Neuenburg später zu bereinigen.

XIX. Nachdem die im Traktandenverzeichnis enthaltenen Geschäfte beendigt, frug der Präsident allgemein um, ob noch etwas zu bemerken sei, und schloß, da keine Anmeldung erfolgte, mit einer kurzen Ansprache die siebenzehnte Versammlung der schweizerischen Militärgesellschaft.

Der Präsident:

**S. J. Stehlin,**  
eidg. Oberst.

Der Aktuar:

**Hs. Wieland,**  
Oberlieutenant.

Beilage 1.

### **Bericht des aargauischen Offiziersvereins an die schweizerische Militärgesellschaft in Basel.**

Von dem Lit. Komite der aargauischen Offiziersgesellschaft ersucht, zu Händen der löbl. eidgenössischen Militärgesellschaft eine kurze Darstellung der aargauischen Instruktionsverhältnisse im Jahr 1850 zu erstatten, habe ich die Ehre, Ihnen, Lit., Folgendes einzuberichten, wo-